



© colourbox.de

Infobrief Nr. 1/2026 vom 11.02.2026

An sämtliche
Versicherungsämter, Stadt- und Gemeindeverwaltungen
und Versichertenberaterinnen und -berater im Bereich
der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg

1. Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten (sogenanntes Rentenpaket 2025)

Der Bundestag hat das "Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten" (Rentenpaket 2025) am 5. Dezember 2025 beschlossen. Der überwiegende Teil der Änderungen tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Es enthält vier Elemente: die sogenannte Vollendung der Mütterrente, die Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau, die Aufhebung des Anschlussverbots sowie die Stärkung der Nachhaltigkeitsrücklage.

Mit den nachstehenden Ausführungen wollen wir Sie über die Gesetzesänderungen allgemein informieren. Für Rückfragen im Einzelfall stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

1.1 Ausweitung der Mütterrente (Mütterrente III)

Die geplante Ausweitung der Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder um weitere sechs Monate auf insgesamt drei Jahre (36 Kalendermonate) bedeutet für berechnete Mütter und Väter eine zusätzliche Rente von rund 20 Euro brutto im Monat. Damit wird die vollständige Gleichstellung mit Kindern, die ab 1992 geboren sind, hergestellt.

Die sogenannte Mütterrente III tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Die Erhöhung für (Bestands-)Rentner wird (erst) 2028 rückwirkend ausgezahlt. Das gilt auch für diejenigen, deren Anspruch auf Rente nach dem 31.12.2026 und vor dem 01.01.2028 entstanden ist. Eine Antragstellung ist nicht notwendig.

Für Mütter und Väter, die ab dem 01.01.2028 in Rente gehen (sogenannte Neurentner), wird die Kindererziehungszeit um sechs Monate auf insgesamt drei Jahre verlängert. Die Kindererziehungszeit (Mütterrente III) muss nicht extra beantragt werden.

1.2 Stabilisierung des Rentenniveaus und höhere Rentenanpassungen

Die Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau von 48 Prozent bis 2031 ist die unmittelbare Verknüpfung der Rente an die Nettoeinkommensentwicklung. Dadurch bleibt der Nachhaltigkeitsfaktor in der Rentenanpassungsformel über den 31.12.2025 hinaus bis 2031 ausgesetzt, was zu höheren Rentenanpassungen führen wird.

1.3 Aufhebung des Anschlussverbots für Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben

Um Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, die Weiterbeschäftigung bzw. die Rückkehr zu ihrem bisherigen Arbeitgeber zu erleichtern, wird das Anschlussverbot des Teilzeit- und Befristungsgesetz für diesen Personenkreis aufgehoben. Damit ist in diesen Fällen - auch wiederholt - ein sachgrundlos befristetes Arbeitsverhältnis möglich. Die Bundesregierung schafft damit Anreize, dass Ältere über das Renteneintrittsalter hinaus freiwillig weiterarbeiten.

1.4 Stärkung der Nachhaltigkeitsrücklage

Mit dieser Maßnahme wird eine langjährige Forderung der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung umgesetzt. Die Anhebung der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung der unterjährigen Liquidität der Rentenversicherung.

Ansprechpartnerin:

Frau Andrea Ziegler-Bochmann

Telefon: 0711 848-17223

E-Mail: andrea.ziegler-bochmann@drv-bw.de

oder Ihre regional zuständigen
Ansprechpersonen

2. Angaben von Kontoverbindungen zur Überweisung ist ein Muss

Ab Januar 2026 sind keine Zahlungsanweisungen zur Verrechnung, d. h. Barauszahlungen von Renten mehr möglich.

Hintergrund ist die mit dem SGB VI-Anpassungsgesetz in Kraft getretene Änderung, die ab 2026 nur noch Rentenzahlungen per Überweisung auf ein Bankkonto zulässt. § 47 Absatz 1 SGB I in der Fassung des SGB VI-Anpassungsgesetzes verpflichtet grundsätzlich alle Sozialleistungsträger über den 31.12.2025 hinaus im Ausnahmefall die Barauszahlung zu ermöglichen. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung werden hiervon aber ausdrücklich ausgenommen. § 118 Absatz 2b SGB VI in der Fassung des SGB VI-Anpassungsgesetzes bestimmt abweichend, dass Geldleistungen nach dem SGB VI ausschließlich per Überweisung gezahlt werden.

Umso wichtiger ist es, dass bei der Antragsaufnahme immer eine Bankverbindung angegeben wird, denn nur mit vollständigen Angaben zum Zahlungsweg kann die Rentenzahlung erfolgen.

Diese Änderung trifft nicht nur Neurentnerinnen und -rentner. Auch Bestandskunden bekommen ihre Rentenzahlung ab Januar 2026 nur noch auf ein Bankkonto überwiesen. Betroffene müssen ihrem gesetzlichen Rentenversicherungsträger daher so schnell wie möglich eine Kontoverbindung mitteilen. Sie wurden seit dem Sommer auch mehrfach schriftlich über die Einstellung des Barauszahlungsservice informiert. Diesen Schreiben können alle wichtigen Schritte entnommen werden. Mit dem dort beigelegten Formular kann die Kontoverbindung portofrei an die DRV BW zurückgesandt werden, damit sie ihre Rente auch zukünftig problemlos (wieder) erhalten.

Auch online möglich

Noch schneller geht die Rückmeldung über die Kontoverbindung online mit dem Antrag „Angaben zum Zahlungsweg bei Inlandskonto“ über die Online-Services der DRV unter www.deutsche-rentenversicherung.de/eantrag-R0985.

Was tun, wenn man noch kein Konto hat?

Jede EU-Bürgerin und jeder EU-Bürger kann ein sogenanntes Basiskonto mit allen grundlegenden Zahlungsfunktionen bei einer Bank eröffnen. Durch das Zahlungskontengesetz (ZKG) sind Kreditinstitute verpflichtet, mit einem berechtigten Verbraucher einen Basiskontovertrag abzuschließen. Nähere Informationen und ein entsprechendes Antragsformular zur Eröffnung eines Basiskontos finden Versicherte auch bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. unter <https://www.verbraucherzentrale-bawue.de>.

Wem die Zeit für eine Kontoeröffnung davonläuft oder die Möglichkeit fehlt, kann sich die Rente auch kostenfrei auf das Konto einer Person seines Vertrauens überweisen lassen. Das Antragsformular für diese Lösung ist ebenfalls der R0985.

Ansprechpartnerin:

Frau Ulrike Reiche
Telefon: 0711 848-17009
E-Mail: ulrike.reiche@drv-bw.de

oder Ihre regional
zuständigen Ansprechpartner

Mit freundlichen Grüßen
Fachrecht und Wissen

gez. Fellhauer